

Ehrenordnung des SV Spröda e.V.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Auf der Grundlage der Satzung des SV Spröda e.V. hat die Mitgliederversammlung die vorliegende Ehrenordnung beschlossen.
- (2) Die maßgeblichen Bestimmungen für diese Ehrenordnung ergeben sich aus der Satzung des SV Spröda e.V., die vorrangig vor dieser Ehrenordnung gilt.
- (3) Mit der Ehrung im Rahmen der Ehrenordnung sollen allgemein verdiente Persönlichkeiten des Vereins für ihr besonderes Engagement oder besondere Leistungen geehrt und an den Verein gebunden werden. Sie müssen mit den Grundsätzen des Vereinslebens und mit der geltenden Satzung sowie den dazugehörigen Ordnungen vertraut sein und diese langfristig mittragen wollen.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft soll eine besondere und seriöse Ehrung bleiben, denn Ehrenmitglieder sind immer auch Repräsentanten des SV Spröda e.V.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die drei besonderen Vereinsehrenmitgliedschaften: Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorstandsmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft aufgrund bestimmter Umstände für ein Mitglied wählen. Diese sind
 - a) herausragende sportliche Leistungen im Verein,
 - b) herausragendes Engagement und herausragende Leistungen im Verein,
 - c) mind. 50-jährige Vereinszugehörigkeit.
- (3) Die Ernennung für eine der drei Ehrenmitgliedschaften erfordert jeweils eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (4) Inhaber einer Ehrenmitgliedschaft haben alle Mitgliedsrechte und sind von allen Beitrags- und Gebührenpflichten laut Beitragsordnung befreit.
- (5) Jedes Vereinsmitglied kann dem Präsidium oder der Mitgliederversammlung – entsprechend der in der Satzung festgelegten Fristen für Anträge bei Mitgliederversammlungen – mit einem Antrag in schriftlicher Form oder per E-Mail ein Mitglied vorschlagen, welches eine von den drei Ehrenmitgliedschaften erhalten soll. Der Antrag ist entsprechend zu begründen.
- (6) Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenpräsidenten können bzw. sollen den Verein als Berater und Förderer verbunden bleiben und können deshalb an Präsidiumssitzungen beratend teilnehmen. Sie verfügen aber über kein Stimmrecht. Die Ehrenvorstandsmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft gelten auf Lebenszeit, posthum werden sie als Ehrenmitgliedschaft weitergeführt.
- (7) Ehrenmitglieder des SV Spröda e.V. erhalten bei der Ernennung eine Ehrenurkunde und für jedes Spieljahr eine personengebundene Jahreseintrittskarte. Ehrenmitglieder erhalten persönliche Einladungen zu jährlichen Ehrensitzungen des Vereinsprä-

sidioms, um Ideen, Anregungen und Vorschläge der Ehrenmitglieder zu beraten und in die Vereinsarbeit einfließen zu lassen.

§ 3 Auszeichnungen

- (1) Darüber hinaus kann das Präsidium nach Maßgabe dieser Ehrenordnung durch Beschluss in der Vorstandssitzung Vereinsmitglieder auszeichnen. Dabei sind Auszeichnungen aufgrund von besonderen Leistungen, persönlicher Umstände oder Vereinszugehörigkeit möglich.
- (2) Die jeweilige Auszeichnung erfolgt durch die Verleihung von:
 - a) Urkunden
 - b) Ehrenurkunden
 - c) Erinnerungsteller
 - d) Erinnerungspokale
 - e) Sachpreisen

Mitglieder qualifizieren sich für eine der Auszeichnungen a) bis e) durch folgende auszeichnungswürdige Umstände:

1. gute sportliche Leistungen oder Erfolge für den Verein
 2. ehrenamtliches Engagement für den Verein
 3. zeigen von Zivilcourage
 4. vorbildliches Verhalten
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann dem Präsidium zudem mit einem Antrag in schriftlicher Form oder per E-Mail ein anderes Vereinsmitglied vorschlagen, welches eine Auszeichnung erhalten soll. Der Antrag ist entsprechend zu begründen. Das Präsidium entscheidet dann über den Antrag.
 - (4) Die jeweilige Auszeichnung für die Vereinszugehörigkeit erfolgt automatisch durch das Präsidium durch die Verleihung einer Vereinsnadel oder eines Vereinsrings. Mitglieder qualifizieren sich für eine dieser Auszeichnungen durch folgende Vereinszugehörigkeiten:
 - a) Für 10 Jahre: Vereinsnadel mit dem Spröda-Emblem
 - b) Für 20 Jahre: Vereinsnadel mit dem Spröda-Emblem in Bronze
 - c) Für 30 Jahre: Vereinsnadel mit dem Spröda-Emblem in Silber
 - d) Für 40 Jahre: Vereinsnadel mit dem Spröda-Emblem in Gold
 - e) Für 50 Jahre: Vereinsnadel mit dem Spröda-Emblem in Platin
 - f) Für 60 Jahre: Vereinsring mit dem Spröda-Emblem in Bronze
 - g) Für 70 Jahre: Vereinsring mit dem Spröda-Emblem in Silber
 - h) Für 75 Jahre: Vereinsring mit dem Spröda-Emblem in Gold
 - i) Für 80 Jahre: Vereinsring mit dem Spröda-Emblem in Platin

Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit wird das Eintrittsjahr bzw. das Wiedereintrittsjahr als volles Jahr gerechnet. Die Berechnung ist nicht vom Alter abhängig.

- (5) Die jeweilige Ehrung soll auf der Mitgliederversammlung oder bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.

§ 4 SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Die Ehrenordnung gilt für alle Mitglieder des SV Spröda e.V.
- (2) Natürliche Personen, die juristische Personen im Verein repräsentieren, und juristische Personen selbst als Körperschaft können in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des SV Spröda e.V. alle Ehrungen erhalten, die in der Ehrenordnung vorgesehen sind.
- (3) Bei Aufgabe der Mitgliedschaft beim SV Spröda e.V. erlöschen im Erlebensfall alle hier geregelten Ehrungen. Die überreichten Urkunden, Ehrenzeichen usw. sind dem Vorstand zurückzugeben.
- (4) Die zuständigen Vereinsorgane können nach Annahme dieser Ehrenordnung durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage dieser Ehrenordnung Ehrungen durchführen.
- (5) Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.